

Bebauungsplan 11-87

für das Gelände
der Kleingartenanlage "Feldmannsburg Bezirk II", das Grundstück
Feldmannstraße 92 (teilweise) und einen Abschnitt der
Feldmannstraße im Bezirk Lichtenberg,
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

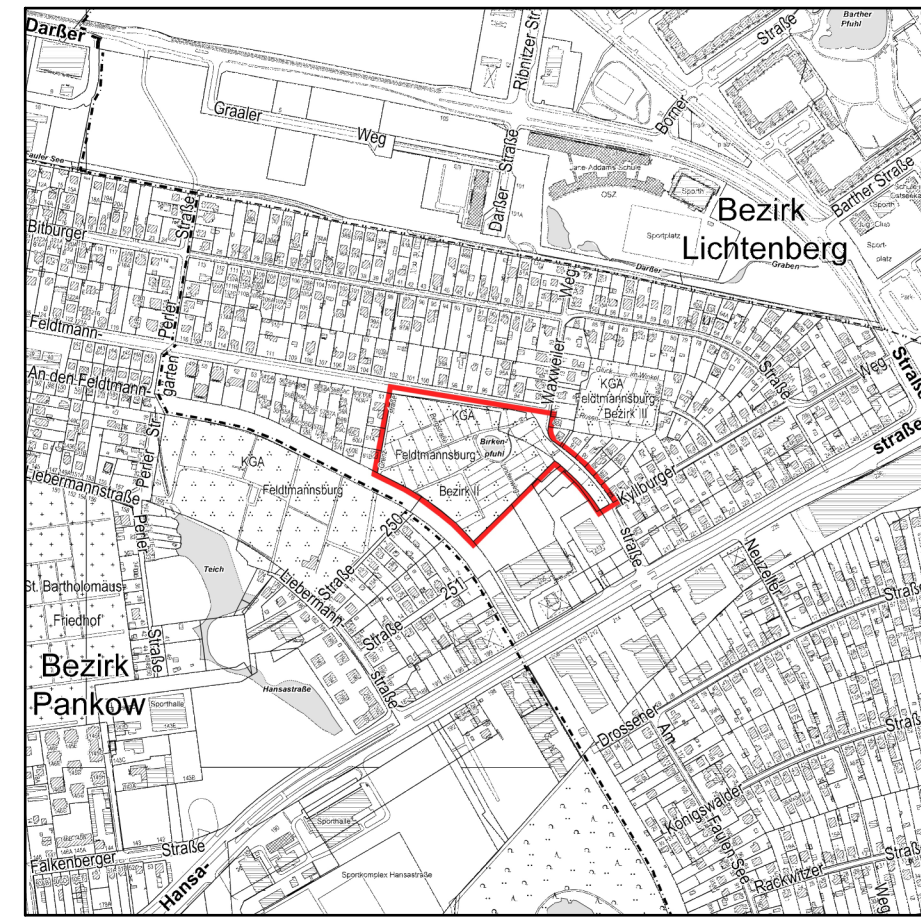
Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bauabzugsplans 11-87, festgesetzt am 17. Mai 2016, übereinstimmt.

Berlin, den

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung

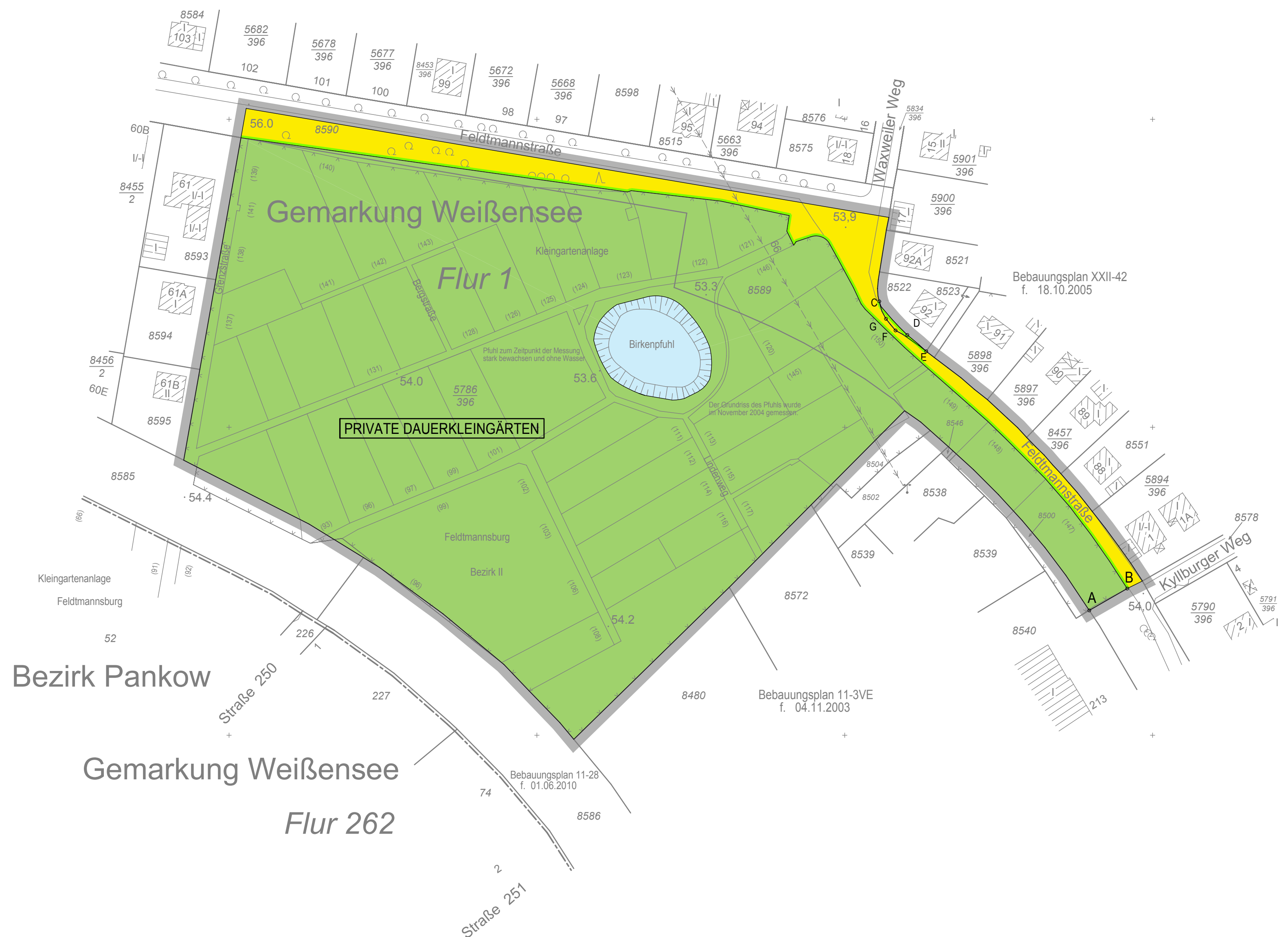
Im Auftrag



Übersichtskarte 1:10000

Textliche Festsetzungen

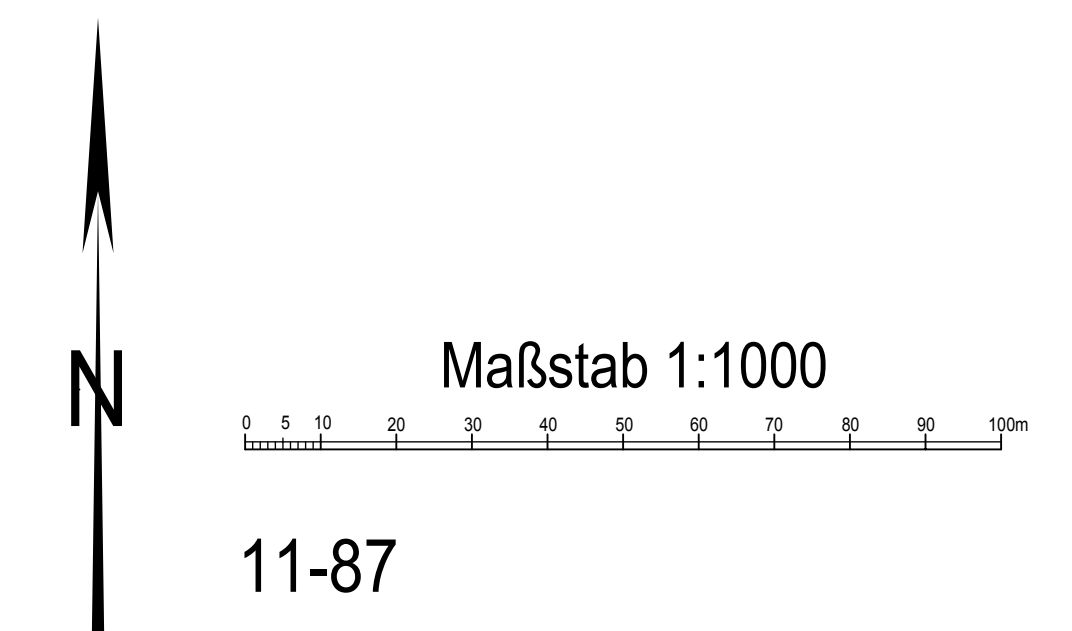
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich die Straßenbegrenzungslinie.
- In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen – wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz – 24 m² nicht überschreitet.
- In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Dauerkleingärten“ ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Auf der Fläche CDEFGC treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauVVO)	WS	Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauVVO)	WR	Grundfläche	z.B.	GR 100m ²
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauVVO)	WL	Zahl der Vollgeschosse	z.B.	II
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauVVO)	WB	als Höchstmaß	z.B.	III
Dorfgebiet	(§ 5 BauVVO)	WD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	II, V
Mischgebiet	(§ 6 BauVVO)	MI	zwingend	z.B.	II, V
Kerngebiet	(§ 7 BauVVO)	WK	Offene Bauweise	z.B.	II, V
Gewerbegebiet	(§ 8 BauVVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B.	II, V
Industriegebiet	(§ 9 BauVVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B.	II, V
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauVVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B.	II, V
Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauVVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B.	II, V
Wochenendhausgebiet	(§ 12 BauVVO)	SO	Geschlossene Bauweise	z.B.	g
UNIVERSITÄT			Baulinie	(§ 2 Abs. 2 S. 1 BauVVO)	
Baugrenze			Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	(§ 2 Abs. 3 S. 1 BauVVO)	
Geschossflächenzahl	z.B.	GF 500m ²	Höhe baulicher Anlagen (über einem Bezugspunkt)	z.B.	TH 12,4m über Gelände
als Höchstmaß	z.B.	GF 500m ²	als Höchstmaß	z.B.	FH 53,5m über NN
Geschossfläche	z.B.	GF 500m ²	Taufhöhe	z.B.	OK 20,0m über NN
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	GF 500m ²	Fläche	z.B.	OK 110,0m x 24,5m
Baumassenzahl	z.B.	BM 4000m ²	zwingend	z.B.	OK 14,0m über NN
Baumasse	z.B.	BM 4000m ²	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B.	
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B.	JUGENDFREIZEITHEIM	Verkehrsflächen		
Verkehrsfläche			Strassenverkehrsfläche		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung			Bereich ohne Ausfahrt		
öffentliche Parkfläche			Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Private Verkehrsfläche			Flächen für Versorgungsanlagen, sowie für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		
Flächen für Versorgungsanlagen, sowie für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung			öffentliche Grünflächen		
Gasdruckregler			Flächen für die Landwirtschaft		
Trafostation			Wasserflächen		
Hochspannungsleitung			Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung		
Anpflanzen von Bäumen			Erhaltung von Bäumen		
sonstigen Bepflanzungen			sonstigen Bepflanzungen		
Umgrünung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			Umgrünung von Flächen für Zuordnungen nach § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Sonstige Festsetzungen		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Anlage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Höheanlage bei Festsetzungen (in Meter über NN)		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Genese des räumlichen Geltungsbereiches des Bauplanes		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Umgrünung von Flächen für		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Gangweggebäude mit Dachanbauten		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Tiefgarage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Gemeinschaftsbauwerk		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Gemeinschaftsanlage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Nachrichtliche Übernahmen		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Wasserscheitlinie		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Wasserschutzgebiet (Grundwasserseignung)		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Bahnanlage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Strassenbahn		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Eintragungen als Vorschlag		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Hochschule		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Tiefgarage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Brücke		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Industriebahn (in Aussicht genommen)		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Planunterlage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Landesgrenze (Bundesland)		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Bezirksgrenze		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Ortsbezirksgrenze		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Gemarkungsgrenze		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Flurstücksgrenze		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Flurstücknummer, Flurstücknummer		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Grundstücknummer, Parzellennummer		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Mauer, Stützmauer		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Born- oder Resenkannte, topografische Begrenzungslinie		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			opereische Versorgungsanlage		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Parzellen-Nr.		
Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben			Nutzungspflanzgrenze		



Planunterlage: ALK 1:1000; Stand Juli 2015
Messung vom August 2015
Ergänzung vom Januar 2016

Zu diesem Bauabzugsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis. Zu diesem Bauabzugsplan gehört das Deckblatt vom 01.02.2016. (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt: Berlin, den 21. August 2015
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung
Schoeps
Fachbereichsleiterin Vermessung
W.Nünthel
Bezirksstadtrat
Fachbereich Stadtplanung
Güttler-Lindemann
Fachbereichsleiter Stadtplanung
Der Bauabzugsplan wurde
in der Zeit vom 21.08.2015 bis einschließlich 21.10.2015 öffentlich ausgestellt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bauabzugsplan
am 21.04.2016 beschlossen.
Berlin, den 05. Mai 2016
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Güttler-Lindemann
Fachbereichsleiter Stadtplanung
Der Bauabzugsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 17. Mai 2016
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
B. Monteiro
Bezirksbürgermeister
W.Nünthel
Bezirksstadtrat
Die Verordnung ist am 15.06.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 326 verkündet worden.